

**V o r l a g e**  
**für die Sitzung des Finanzausschusses am 20.10.2020**

**Genehmigung der Kalkulation Kurabgabe 2017-2022**

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Finanzierung und Zuständigkeit**
- D) Umweltverträglichkeit**
- E) Beschlussvorschlag**

**Zu A) und B)**

In der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz ist derzeit die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe vom 18.12.2015 rechtskräftig. Hierzu gibt es eine Kalkulation für den Zeitraum 2011 bis 2016. Da dieser Kalkulationszeitraum abgelaufen ist, war es notwendig für den nachfolgenden Zeitraum eine neue Kalkulation aufzustellen. Um sein ortsgesetzgeberisches Ermessen sachgerecht auszuüben, muss dem Vertretungsorgan die Kalkulation des Abgabensatzes vorgelegt werden.

Durch eine Kalkulation soll sichergestellt werden, dass dem Aufwandsüberschreitungsgebot und Äquivalenzprinzip Rechnung getragen wird.

Aufwandsüberschreitungsverbot bedeutet, dass keine Doppelfinanzierung über Benutzungsentgelte und der Kurabgabe erfolgen darf.

Das Äquivalenzprinzip hat im Gebühren- bzw. Beitragsrecht die Bedeutung, dass ein Beitragsmaßstab gefunden werden muss, durch den zwischen Leistung und Gegenleistung ein angemessenes Verhältnis hergestellt wird.

Beitragsfähig im Sinne von § 11 (1) Nr.1 KAG M-V sind die Kosten für die Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

Die Kalkulation der Kurabgabe ähnelt einer Gebührenkalkulation. Im Übrigen ist jedoch bei einer Kurabgabe, die von vornherein keine volle Kostendeckung anstrebt, eine überschlägige Berechnung der Abgabe ausreichend, aus der sich insbesondere ergibt, dass lediglich abgabefähige Kosten eingestellt worden sind (OVG Greifswald). Eine nur überschlägige Ermittlung der kurabgabefähigen Aufwendungen reicht aus, wenn sich auf ihrer Grundlage mit Sicherheit feststellen lässt, dass der Kostendeckungsgrundsatz sowie das Verbot der Doppelfinanzierung beachtet sind.

Die Kalkulation der Kurabgabe muss insbesondere eine Zusammenstellung der abgabefähigen Aufwendungen unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligungsquote enthalten.

In der Anlage zur Vorlage befindet sich die Kalkulation für die Jahre 2017, 2018 (Ist-Zahlen) und 2019, 2020, 2021 (Plan-Zahlen) unterteilt in die Bereiche Tourismus und Kur GmbH; Eigenbetrieb Tourismus- und Kurbetrieb und Gemeinde Graal-Müritz.

Hieraus ist zunächst die Einzelübersicht der Bereiche und dann zusammengefasst der Gesamtaufwand für die oben angeführten Leistungen ersichtlich, die Höhe der eingenommenen bzw. geplanten Einnahmen durch die Kurabgabe sowie der sich hieraus ableitende prozentuale Gemeindeanteil und Anteil der Kurabgabepflichtigen.

Es hat sich der Durchschnittseigenanteil für die Gemeinde in Höhe von 15,86 % (15,8 % vorherige Kalkulation) und ein Durchschnittsanteil der Abgabepflichtigen in Höhe von 84,14 % (84,2 % vorherige Kalkulation) ergeben.

Diese Anteile scheinen angemessen. Für Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine Vorschrift, die besagt wie hoch der Gemeindeanteil sein muss. Die Festlegung der Höhe dieses Eigenanteils liegt im weiten Ermessen des Ortsgesetzgebers und hat sich an den jeweiligen örtlichen Verhältnissen zu orientieren.

**Zu C)  
Entfällt**

**Zu D)  
Entfällt**

**Zu E)  
Beschlussvorschlag**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Kalkulation der Kurabgabe für die Jahre 2017 bis 2022 zu beschließen.

---

Tilo Wollbrecht  
SGL Kämmerei

**Abstimmungsergebnis**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7

Davon anwesend: .....  
Ja-Stimmen: .....  
Nein-Stimmen: .....  
Stimmenthaltungen: .....

---

Mario Kosubek  
Finanzausschussvorsitzender

---

Dr. Benita Chelvier  
Bürgermeisterin